Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen Vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-120.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 30 Struktur des Studiengangs	5
§ 31 ECTS-Leistungspunkte	6
§ 32 Module im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen	6
§ 33 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium	7
§ 34 Masterarbeit	8
§ 35 In-Kraft-Treten	. 8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Fächer Archäologie der Römischen Provinzen, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie bilden den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Studiendauer

¹ Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Dauer im Fach Archäologie einschließlich qualifizierender Leistungen im Fach Archäologie der Römischen Provinzen/Provinzial-römische Archäologie mit einer Prüfungsgesamtnote von "gut" (2,3) oder besser voraus; oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30% besten Absolventinnen und Absolventen eines Abschlussjahrganges sowie Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3 voraus. ²Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen darüber hinaus Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 26 ECTS-Punkten im Fach Archäologie der Römischen Provinzen erbracht worden sein. ³Über Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer, vergleichbar qualifizierter Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag entschieden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt Lateinkenntnisse voraus, die in Form des Latinums oder mindestens als "gesicherte Kenntnisse in Latein" gemäß bayerischer Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der geltenden Fassung nachzuweisen sind. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von gleichwertigen Lateinkenntnissen entscheiden. ³Darüber hinaus sind Nachweise über einen mindestens fünfjährigen schulischen Englischunterricht oder über gleichwertige Leistungen zu erbringen, die zur fließenden Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen. ⁴Entsprechende Französischkenntnisse sind erwünscht, ebenso Italienisch-Grundkenntnisse. ⁵Über die Anerkennung anderweitig nachgewiesener Englischkenntnisse wird vom Prüfungsausschuss entschieden. ⁶Bei fehlenden Kenntnissen in Latein und Englisch wird die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die erforderlichen Nachweise spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden.

§ 30 Struktur des Studiengangs

- (1) Für den Erwerb des Grades "Master of Arts" im Fach Archäologie der Römischen Provinzen sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens **50** ECTS-Punkten, zwei verpflichtenden modulgebundenen Erweiterungsbereichen (Wahlpflichtmodule) von mindestens **25 (Wahlpflichtmodul 1) bzw. 5 (Wahlpflichtmodul 2)** ECTS-Punkten, einem frei wählbaren Erweiterungsbereich von maximal **10** ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (**30** ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums). ²Von den 50 ECTS-Punkten, die im Fach Archäologie der Römischen Provinzen zu erbringen sind, werden Leistungen von maximal 10 ECTS aus anderen altertumskundlichen Fächern anerkannt, die im Rahmen von Lehraufträgen oder aufgrund von universitätsinterner oder intrauniversitärer Kooperation angeboten werden: z. B. Klassische Archäologie, Christliche Archäologie, Epigraphik und Papyrologie, Numismatik.
- (3) In Wahlpflichtmodul 1 werden andere, dem Fach Archäologie der Römischen Provinzen nahestehende Fächer belegt. Hierfür können **zwei** der folgenden Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Alte Geschichte, Latinistik oder Gräzistik, Bauforschung, Denkmalpflege und Restaurierungswissenschaften (Kulturgutsicherung), Klassische Archäologie, Christliche Archäologie.
- (4) Im Wahlpflichtmodul 2 können Leistungen in altertumskundlichen Fächern der Universität Bamberg erbracht werden, die im Wahlpflichtmodul 1 sowie im Erweiterungsmodul nicht gewählt wurden, ferner Kunstgeschichte, Europäische Ethnologie, Historische Geographie, Kulturinformatik.
- (5) Im freien Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.

(6) Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 32 Module im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen

(1) ¹Für ein erfolgreiches Masterstudium der Archäologie der Römischen Provinzen müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

Im Modul A (Basismodul I): Die Grundlagen des Faches Archäologie der Römischen

Provinzen	14 ECTS
obligatorisch:	
2 Vorlesungen, davon eine mit schriftlichem Leistungsnachweis	6
1 Proseminar mit mündlichem und schriftlichem Leistungsnachweis	6
2 Archäologische Kolloquien mit regelmäßiger Teilnahme	2
Im Modul B (Aufbaumodul I): Quellenkunde und Quellenkritik	8 ECTS
obligatorisch:	
2 Proseminare oder Übungen mit mündlichem und/oder schriftlichem	
Leistungsnachweis	8
Im Modul C (Aufbaumodul II): Die zentralen Themenbereiche der	
Archäologie der Römischen Provinzen im Vertiefungsstudium	21 ECTS
obligatorisch:	

2 Hauptseminare mit mündlichem und schriftlichem Leistungsnachweis	18	
2 Kolloquien für fortgeschrittene Studierende der Archäologie der Römischen Provinzen,		
mindestens einmal mit mündlichem Leistungsnachweis	3	
Im Modul D: Exkursionen	2 ECTS	
obligatorisch:		
2 Tagesexkursionen mit Kurzreferat oder Protokoll	2	
oder 1 große Exkursion von mindestens 5 Tagen mit Referat oder Protokoll	3	

Im Modul E (Praxismodul): Archäologische Feldarbeit und Praktika

im In- oder Ausland 5 ECTS

obligatorisch:

3 Wochen Praktikum in einem Museum, einer Forschungsinstitution oder in der Abt. Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde oder in einer Sammlung
 2 oder mindestens 3 Wochen Teilnahme an einer Ausgrabung oder einer Prospektion im Rahmen einer Institutsgrabung oder bei einer Denkmalbehörde oder
 Forschungsinstitution

§ 33 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands im Rahmen von Übungen, Vorlesungen oder Seminaren erworben wurden, können im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen und im Erweiterungsbereich in der Regel im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten eingebracht werden. ²Darüber hinaus können im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen und im Erweiterungsbereich höchstens 4 weitere ECTS-Punkte angerechnet werden, die im Rahmen von Praktika oder anderen Lehrveranstaltungen als Übungen, Vorlesungen oder Seminare erbracht wurden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Überprüfung durch eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter.
- (3) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 34 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens bei Nachweis des Erwerbs von mindestens
- 50 ECTS-Punkten im Kernbereich der Archäologie der Römischen Provinzen (vgl. § 30 Abs.
- 2) vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so
- zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 der APO abgeschlossen
- werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtenden bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Re-
- gel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie
- in beiden Gutachten mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der

Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der

beiden Einzelnoten errechnet.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

9

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1

BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.